



## Das Freizügigkeitsgesetz (FZG)

Jedes Jahr wechseln tausende von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Stelle. Da die sogenannte volle Freizügigkeit nur für den obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge gesetzlich verankert war, führte dies beim Stellenwechsel häufig zu Einbussen bei der beruflichen Vorsorge (goldene Fesseln).

Das seit 1. Januar 1995 gültige Freizügigkeitsgesetz schreibt nun für den ganzen Bereich der beruflichen Vorsorge (obligatorischer und überobligatorischer Bereich) die volle Freizügigkeit vor und bringt damit eine wesentliche Verbesserung der Freizügigkeitsleistung beim Stellenwechsel.

Im Freizügigkeitsgesetz gibt es keine allgemein gültige, für alle Kassentypen zutreffende Definition der vollen Freizügigkeit. Grundsätzlich bedeutet volle Freizügigkeit jedoch, dass es bei einem Stellenwechsel möglich ist, sich mit der Freizügigkeitsleistung bei der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers ohne Verlust für vergleichbare Vorsorgeleistungen zu versichern.

Das Freizügigkeitsgesetz beinhaltet im Wesentlichen folgendes:

### 1. Vorschriften zur Berechnung der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

- **Höhe der Austrittsleistung in der Beitragsprimatkasse**  
Bei sparkassenmässig geführten Beitragsprimatkassen entspricht die Austrittsleistung dem im Zeitpunkt des Austrittes vorhandenen Sparkapital; bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen dem vorhandenen Deckungskapital.
- **Höhe der Austrittsleistung in der Leistungsprimatkasse**  
Bei Leistungsprimatkassen entspricht die Austrittsleistung dem Barwert der erworbenen Leistungen. Die Formel zur Berechnung dieses Barwertes ist gesetzlich festgelegt (vgl. Art. 16 FZG).
- **Mindestleistungen**  
Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung besteht folgender Mindestanspruch:
  - eingebrachte Eintrittsleistungen samt Zinsen,
  - während der Beitragsdauer geleistete Beiträge sowie einem Zuschlag von 4 Prozenten pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent,
  - mindestens aber das BVG-Altersguthaben (Sparkapital bzw. Deckungskapital).

### 2. Informationspflichten

#### a) Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtung

- **Während des Vorsorgeverhältnisses:**  
Während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses hat die Vorsorgeeinrichtung die Versicherten obligatorisch mindestens alle drei Jahre (oder auf Wunsch jederzeit) über die regulatorische Austrittsleistung sowie das BVG-Altersguthaben zu informieren.
- **Bei Stellenwechsel des Versicherten (Austritt)**  
Im Falle des Austrittes (Freizügigkeitsfall) hat die Vorsorgeeinrichtung dem/r Versicherten eine Austrittsabrechnung auszuhändigen. Daraus müssen die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages gemäss FZG und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich sein. Zudem sind die Versicherten auf alle gesetzlichen

und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Freizügigkeitsfall hinzuweisen. Dazu gehören insbesondere die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos.

#### **b) Informationspflichten des Versicherten**

- Die Versicherten müssen der Vorsorgeeinrichtung vor ihrem Austritt bekanntgeben, an welche neue Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.
- Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen.
- Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Vorsorgeeinrichtung frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung BVG zu überweisen.

### **3. Übertragung der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)**

Es muss die gesamte Austrittsleistung (obligatorischer und überobligatorischer Teil) zwingend auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

### **4. Barauszahlung als Ausnahme**

Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlassen und nicht in Liechtenstein wohnen; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG (Verhältnis zum europäischen Recht, in Kraft ab 1. Juni 2007)
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen, oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

### **5. Erhaltung des Vorsorgeschutzes ausserhalb einer Vorsorgeeinrichtung**

Erfolgt nach dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung kein Eintritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung, so ist der Vorsorgeschutz in einer anerkannten Vorsorgeform zu erhalten. Gemäss der Freizügigkeitsverordnung (FZV) kann der Vorsorgeschutz durch eine Vorsorgepolice (Kapital- und Rentenversicherung bei einer Versicherungseinrichtung) oder durch ein Freizügigkeitskonto (der Vorsorge dienender Vertrag bei einer Freizügigkeitsstiftung) erhalten werden. Möglich ist auch die freiwillige Weiterführung der Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

### **6. Ehescheidung**

Das Freizügigkeitsgesetz (FZG) regelt in Art. 22 die Auswirkungen der Scheidung auf die berufliche Vorsorge. Danach werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach den Art. 122, 123, 141 und 142 des Zivilgesetzbuches (ZGB) geteilt. Für den verpflichteten Ehegatten besteht die Möglichkeit, sich im Umfang der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder in die ursprünglichen Leistungen einzukaufen.